

Bezirksregierung Köln

Regionalrat
<u>Sachgebiet:</u> Mitteilungen der Bezirksregierung Köln
Drucksache Nr.: RR 24/2015
4. Sitzungsperiode

Köln, den 06.03.2015

Vorlage für die 3. Sitzung des Regionalrates am 13. März 2015

TOP 10 a(2) **Fragen der Fraktion DIE LINKEN aus der letzten
Sitzung des Regionalrates zu den Kampfmitteln
im Hambacher Forst**

Berichterstatterin: Frau Müller, Dezernat 32,

Tel.: 0221-147- 2386

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Mitteilungen der Bezirksregierung	RR 24/2015	2

Erläuterungen:

Zu dem TOP 14c der letzten Sitzung waren noch Fragen offen geblieben.

Antwort der Bezirksregierung Arnberg:

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Mitteilungen der Bezirksregierung	RR 24/2015	3

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Bezirksregierung Köln
Dezernat 32
-Geschäftsstelle Regionalrat-

50606 Köln

Datum:
5. März 2015
Aktenzeichen:
61.91.53-2014-73
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Rolf Petri

Telefon: 02421/9440-11
Fax: 02931/824-7184

Josef-Schregel-Str. 21
52349 Düren

Anfrage nach § 11 GO des Regionalrats
Hambacher Forst, Kampfmittel

Ihre Mail vom 16. Jan. 2015

Anlagen: ohne

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine krankheitsbedingt späte Antwort auf Ihre Mail vom 16. Jan. 2015
bitte ich zu entschuldigen.

Sie schildern darin Klärungsbedarf, der von Herrn Singer (LINKE)
hinsichtlich meines Schreibens vom 24. Nov. 2014 zu TOP 14c
Hambacher Forst (Kampfmittel) der Regionalratssitzung vom 28. Nov.
2014 gesehen wird.

Unter Bezugnahme darauf wiederhole und ergänze ich meine Antwort zu
Frage 2 wie folgt:

*2. Wenn die Vermutung besteht, dass im Hambacher Forst noch
gefährliche Kampfmittel und alte Munition liegen, müssten dann nicht die
Flächen, auf denen Bäume gefällt werden sollen, vor den Fällarbeiten
entsprechenden Blindgängeruntersuchungen unterzogen werden?*

Antwort:

Der Bezirksregierung Arnsberg liegen keine besonderen Hinweise zu von
Kampfmitteln ausgehenden besonderen Gefahren im Hambacher Forst
vor. Die Kampfmittelverordnung sieht für Waldflächen, die forst-
wirtschaftlich genutzt oder auf denen Pflegemaßnahmen unternommen
werden, keine obligatorische Untersuchung auf Kampfmittel vor. Unter

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
08.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.00 Uhr
Freitags von
08:30 – 14.00 Uhr

Konto der Landeskasse
Düsseldorf bei der Landesbank
Hessen-Thüringen:
4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004
0080 17
BIC: WELADED
Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Mitteilungen der Bezirksregierung	RR 24/2015	4

forstwirtschaftlicher Nutzung sind dabei insbesondere alle Fällarbeiten zu verstehen. Außer in Fällen spezieller Gefährdung, wie sie hier aber nicht vorliegt, werden Kampfmittelüberprüfungen üblicherweise nach den Fällarbeiten durchgeführt. Gleichwohl wird das Abbauvorfeld vor dem Eingriff durch den Schaufelradbagger auf Metallteile abgesucht (siehe auch Antwort zu Frage 1).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Petri)